

BL_GERICHTE 720 17 351/02 vom 23. Mai 2016

BL Gerichte, 2016-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_17_351_02

FR: BL_GERICHTE 720 17 351/02 du 23 mai 2016

IT: BL_GERICHTE 720 17 351/02 del 23 maggio 2016

Regeste

IV-Rente

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 können Verfügungen der kantonalen IV-Stellen direkt vor dem Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle angefochten werden. Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens bildet eine Verfügung der IV-Stelle Basel-Landschaft, sodass die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts Basel-Landschaft zu bejahen ist. Laut § 54 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 beurteilt das Kantonsgericht als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons Beschwerden gegen Verfügungen der kantonalen IV-Stelle. Es ist somit auch sachlich zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde vom 18. Oktober 2017 ist demnach einzutreten.

E. 2

Vorab ist auf die in der angefochtenen Verfügung enthaltene Verrechnung von zu Unrecht bezogenen Leistungen der Ehefrau des Beschwerdeführers in der Höhe von Fr. 8'800.-- einzugehen. Die Ausgleichskasse Basel-Landschaft führte diesbezüglich in ihrer Stellungnahme vom 30. Juli 2019 aus, die Verrechnung der Rückforderung mit der Nachzahlung auf der IV-Rente des Ehegatten in der Höhe von Fr. 8'800.-- sollte erlassen werden, worauf die Beschwerdegegnerin in der Vernehmlassung vom 9. August 2019 eine Gutheissung in diesem Punkt beantragte. Aufgrund dieser Entwicklung des Sachverhalts kann somit diesem Begehren des Beschwerdeführers stattgegeben werden. Auf die Verrechnung der Rentenleistungen ist zu verzichten.

E. 3

Die IV-Stelle Basel-Landschaft hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'326.80 (inkl. Auslagen und 7.7% Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.